


Normgeber:	Justizministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	JUMRII-JUM-2104-3/6/24	Gliederungs-Nr.:	301
Erlassdatum:	12.07.2021	Fundstelle:	Die Justiz 2021, 211
Fassung vom:	12.07.2021		
Gültig ab:	01.08.2021		
Gültig bis:	31.07.2028		

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für die Bewertung von Dienstposten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Dienstpostenbewertung)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Regelungsgegenstand
 - 2 Grundsätze zur Dienstpostenbewertung
 - 3 Dienstpostenbewertung
 - 4 Beförderung
 - 5 Besetzung der Dienstposten
 - 6 Inkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für die Bewertung von Dienstposten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Dienstpostenbewertung)

Vom 12. Juli 2021 - Az.: JUMRII-JUM-2104-3/6/24 -

Fundstelle: Die Justiz 2021, S. 211

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für die Bewertung der Dienstposten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 15. September 2020 - Az.: 2104/0170 (Die Justiz S. 273)

1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift ist die Bewertung der Dienstposten

- der Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter,
- der Verwaltungsleiterinnen und -leiter,

- der ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, der Bezirksrevisorinnen und -revisoren, der Controllerinnen und Controller, der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamten und der IT-Sicherheitsbeauftragten,
- des in Rechtssachen tätigen gehobenen Justizdienstes,
- für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes,
- für die Laufbahn des Bezirksnotardienstes,
- für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes und
- für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes.

2 Grundsätze zur Dienstpostenbewertung

- 2.1 Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung sind die Dienstposten der Beamtinnen und Beamten mit Blick auf die mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Beförderungsämtner sollen sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktion abheben.
- 2.2 Grundlage der Dienstpostenbewertung der Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie Gruppenleiterinnen und -leiter bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart ist eine analytische Bewertung unter Beachtung der justizspezifischen Besonderheiten des jeweiligen Aufgabenzuschnitts sowie der besonderen Leitungsfunktionen.
- 2.3 Grundlage der Dienstpostenbewertung der Verwaltungsleiterinnen und -leiter bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften sind die Beschäftigtenzahlen des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft.
- 2.4 Grundlage der Dienstpostenbewertung der ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, der Bezirksrevisorinnen und -revisoren, der Controllerinnen und Controller, der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamten und der IT-Sicherheitsbeauftragten ist die Wertigkeit der jeweiligen Aufgabe.
- 2.5 Grundlage der Dienstpostenbewertung des in Rechtssachen tätigen gehobenen Justizdienstes, des mittleren Justizdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes ist das fortschreibungsfähige analytische „Genfer Schema“ mit seinen Anforderungsarten, die nach justizspezifischen Besonderheiten weiter untergliedert wurden. Die Kriterien ergeben sich aus Nummer

3.6 für den in Rechtssachen tätigen gehobenen Justizdienst, aus Nummer 3.10 für den mittleren Justizdienst und aus Nummer 3.11 für den Justizwachtmeisterdienst.

- 2.6 Grundlage der Dienstpostenbewertung für die Laufbahnen des Amtsanwaltsdienstes, des Bezirksnotariatsdienstes und des mittleren sowie des gehobenen Gerichtsvollzieherdienstes ist eine analytische Bewertung unter Beachtung der justizspezifischen Besonderheiten des jeweiligen Aufgabenzuschnitts.

3 Dienstpostenbewertung

- 3.1 Dienstposten der Wirtschaftsreferentinnen und -referenten und Gruppenleiterinnen und -leiter bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart

Für die Bewertung dieser Dienstposten in der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes gelten folgende Zuordnungen:

- 3.1.1 Die Dienstposten der Gruppenleiterinnen und -leiter der Wirtschaftsreferentinnen und -referenten werden der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet, wenn die aus der Anlage 1 Nummer 1 dargestellten Leitungsfunktionen neben den Aufgaben aus den in der Anlage 1 Nummer 2 dargestellten Tätigkeitsbereichen wahrgenommen werden.
- 3.1.2 Die Dienstposten der Wirtschaftsreferentinnen und -referenten werden in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 gebündelt, wenn eine besondere sachliche Rechtfertigung vorhanden ist. Ein sachlicher Grund kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der von der Dienstpostenbündelung betroffene Bereich Teil der so genannten „Massenverwaltung“ ist, bei der Dienstposten in der Regel mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehen. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Dienstposten von der Bündelung betroffen sind und welche Aufgaben in dieser Spannweite anfallen. Andernfalls besteht nicht die – für die Zulässigkeit einer Dienstpostenbündelung wiederum erforderliche – Möglichkeit einer angemessenen Leistungsbewertung.

Die Dienstposten der Wirtschaftsreferentinnen und -referenten gehen mit ständig wechselnden, unterschiedlich schwierigen Aufgaben in den aus der Anlage 1 Nummer 2 aufgeführten Tätigkeitsbereichen einher.

Aus personalplanerischen Belangen ist zu gewährleisten, dass jede Wirtschaftsreferentin und jeder Wirtschaftsreferent die Möglichkeit erhält, das erste Beförderungsniveau einer Oberregierungsärztin oder eines Oberregierungsrats zu erreichen.

- 3.2 Für die Dienstpostenbewertung der Verwaltungsleiterinnen und -leiter gilt Folgendes:

3.2.1 Für die Bewertung der Dienstposten für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes gelten auf Grund der damit verbundenen erheblichen Verantwortung folgende Zuordnungen:

- Verwaltungsdirektorin und -direktor in der Verwaltungsabteilung bei den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart – Besoldungsgruppe A 15,
- Verwaltungsleiterin und -leiter bei den Generalstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart – Besoldungsgruppe A 14,
- Verwaltungsleiterin und -leiter bei den Landgerichten Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Ravensburg, Stuttgart und Ulm – Besoldungsgruppe A 14,
- Verwaltungsleiterin und -leiter bei den Staatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart – Besoldungsgruppe A 14,
- Verwaltungsleiterin und -leiter bei den Amtsgerichten Böblingen, Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart und Ulm – Besoldungsgruppe A 14,
- Verwaltungsleiterin und -leiter beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Landessozialgericht Baden-Württemberg und Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg – Besoldungsgruppe A 14,
- Verwaltungsleiterin beziehungsweise Verwaltungsleiter bei der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen – Besoldungsgruppe A 14 –.

3.2.2 Für die Bewertung der Dienstposten für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes gelten folgende Zuordnungen:

- Verwaltungsleiterin und -leiter beim Finanzgericht Baden-Württemberg – Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
- Verwaltungsleiterin und -leiter bei einem Landgericht und einem grundbuchführenden Amtsgericht – Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
- Gesamtleiterin und -leiter der Mahnabteilung bei dem Amtsgericht Stuttgart – Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
- stellvertretende Verwaltungsleiterin und stellvertretender Verwaltungsleiter bei dem Verwaltungsgerichtshof, dem Landessozialgericht, dem Landesarbeitsgericht, den Generalstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart, der Hochschule für Rechtspflege Schwet-

zingen, den Landgerichten Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Ravensburg, Stuttgart und Ulm, den Amtsgerichten Böblingen, Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart und Ulm und den Staatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart – Besoldungsgruppe A 13.

Für die Bewertung der Dienstposten der Verwaltungsleiterinnen und -leiter bei den übrigen Gerichten und Staatsanwaltschaften sind die Arbeitskraftanteile (AKA) sämtlicher Beschäftigter des Gerichts (ohne Personal in Ausbildung) oder der Staatsanwaltschaft (ohne Personal in Ausbildung) maßgebend. Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte. Es gelten folgende Grenzwerte:

- Beschäftigte bis einschließlich 30 AKA bei einem Amtsgericht, Fachgericht oder bei einer Staatsanwaltschaft – Besoldungsgruppe A 12,
- Beschäftigte über 30 AKA bei einem Fachgericht – Besoldungsgruppe A 13,
- Beschäftigte bis einschließlich 80 AKA bei einem Amtsgericht oder bei einer Staatsanwaltschaft – Besoldungsgruppe A 13,
- Beschäftigte über 80 AKA bei einem Amtsgericht oder bei einer Staatsanwaltschaft – Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage.

3.3 Für die Bewertung der Tätigkeiten der ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamten gelten unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zur jeweiligen Verwaltungsleiterin oder zum jeweiligen Verwaltungsleiter die nachfolgenden Grundsätze:

- Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamte – Besoldungsgruppe A 12,
- Tätigkeit als ständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Verwaltung im Übrigen – Besoldungsgruppe A 12. Dies gilt nicht
 - für Bibliotheksleiterinnen und -leiter,
 - wenn der Dienstposten der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft selbst der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist.

In diesen Fällen ist die Tätigkeit der ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet.

- 3.4 Für die Bewertung der Tätigkeiten der Controllerinnen und Controller, der Bezirksrevisorinnen und -revisoren und der IT-Sicherheitsbeauftragten gelten folgende Grundsätze:
- 3.4.1 Tätigkeit der Controllerinnen und Controller
- Controllerinnen und Controller bei den Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart – Besoldungsgruppe A 14,
 - Controllerinnen und Controller im Übrigen – Besoldungsgruppe A 13.
- 3.4.2 Tätigkeiten der Bezirksrevisorinnen und -revisoren:
- Bezirksrevisorin oder -revisor beim Landesarbeitsgericht – Besoldungsgruppe A 13,
 - Bezirksrevisorin oder -revisor im Übrigen – Besoldungsgruppe A 12; wird einer Bezirksrevisorin oder einem -revisor für ein Grundbuchamt oder ein zentrales Registergericht die ausschließliche Zuständigkeit zur Vertretung der Staatskasse sowie zur örtlichen Prüfung durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesen – Besoldungsgruppe A 13.
- 3.4.3 Die Tätigkeiten der IT-Sicherheitsbeauftragten bei den Oberbehörden werden der Besoldungsgruppe A 13 zugewiesen.
- 3.4.4 Werden in einem Dienstposten Tätigkeiten als Controllerin oder Controller und als Bezirksrevisorin oder -revisor und andere Verwaltungsaufgaben vereint, findet Nummer 3.6.6 entsprechende Anwendung.
- 3.5 Die Bewertung der Dienstposten der Verwaltungsleiterinnen und -leiter in den Gerichtsabteilungen der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart sowie des IuK-Fachzentrums Justiz erfolgt durch die Oberlandesgerichte im Einvernehmen mit dem Justizministerium. Gleiches gilt für die Bewertung der Tätigkeit der ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungsabteilungen der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart sowie des IuK-Fachzentrums Justiz.
- 3.6 Dienstposten des in Rechtssachen tätigen gehobenen Justizdienstes
- 3.6.1 Grundlage der Dienstpostenbewertung für die Tätigkeit des in Rechtssachen eingesetzten gehobenen Justizdienstes ist ein Aufgabenkatalog, der sich an dem analytischen Personalbedarfsberechnungssystem „PEBB§Y I, II, III und PEBB§Y Fortschreibung 2008 sowie PEBB§Y Fach“ orientiert.

Die Aufgaben wurden unter Zugrundelegung des analytischen und fortschreibungsfähigen „Genfer Schemas“ in seiner justizspezifischen Ausgestaltung bewertet. Berücksichtigt wurden die Aspekte Fachwissen, Belastung und Verantwortung, die in folgendem Verhältnis zueinander gewichtet werden:

- Fachwissen: 37 Prozent,
- Belastung: 33 Prozent,
- Verantwortung: 30 Prozent.

Die Bewertung erfolgte objektiv wissenschaftlich durch ein unabhängiges Bewertungsteam unter Beteiligung der Justizpraxis und unter der Federführung des Rektors und des Prorektors der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Die Aufgaben und ihre jeweilige Bewertung ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift.

- 3.6.2 Die Bewertung derjenigen Dienstposten, die mehrere unterschiedliche Aufgaben enthalten, ergibt sich aus der Multiplikation des Arbeitskraftanteils (AKA) mit der jeweiligen Bewertungspunktzahl und einer anschließenden Addition aller so erzielten Punkte. Erreicht die Tätigkeit in Rechtssachen 1,0 AKA nicht, sind die jeweiligen Anteile im Verhältnis zueinander auf 1,0 AKA hochzurechnen.

Ein Mischarbeitsplatz liegt vor, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan originär mit mindestens zwei verschiedenen der in der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvorschrift definierten Aufgabengebiete im Umfang von jeweils mindestens zehn Prozent der individuellen Arbeitskraft betraut ist. Die Wahrnehmung anderer unterschiedlicher Aufgaben genügt nicht.

Die mit der Mischstätigkeit verbundene erhöhte Belastung wird durch einen punktemäßigen Aufschlag berücksichtigt. Dieser richtet sich danach, wie viele unterschiedliche Aufgabengebiete im Sinne von Anlage 3 nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan originär zugewiesen sind:

Mischarbeitsplätze	Punkt(e)
2 Aufgabengebiete	1
3 bis 4 Aufgabengebiete	2
ab 5 Aufgabengebieten	4

3.6.3 Die Bewertungspunkte werden unter Berücksichtigung der Anzahl der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Stellen folgendermaßen zugeordnet:

- bis einschließlich
26,00 Punkte: Besoldungsgruppe A 9,
- bis einschließlich
34,00 Punkte: Besoldungsgruppe A 10,
- bis einschließlich
41,00 Punkte: Besoldungsgruppe A 11,
- bis einschließlich
49,00 Punkte: Besoldungsgruppe A 12,
- über 49 Punkte: Besoldungsgruppe A 13.

Auf Grund justizspezifischer Besonderheiten werden die den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zugeordneten Dienstposten der Besoldungsgruppe A 11 gebündelt zugeordnet, wenn eine besondere sachliche Rechtfertigung vorhanden ist (vergleiche näher oben Nummer 3.1.2).

Ohne die Bündelung könnten bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Fachgerichten in Rechtssachen keine Dienstposten eingerichtet werden, die über die Besoldungsgruppe A 10 hinausgingen. Die Folge wäre eine starke Zunahme der Personalfuktuation im Rechtspflegerbereich.

Die bei den fraglichen Gerichten tätigen Rechtspfleger müssten, um sich die Beförderungschancen für ein A 11-Amt zu erhalten, im Laufe ihres Berufslebens an ein Amtsgericht wechseln. Die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Fachgerichte würden ihr in Rechtssachen erfahrenes Rechtspflegerpersonal verlieren. Wertvolles Fachwissen und berufliche Erfahrung gingen für diese Gerichte verloren.

Für die in Rechtssachen tätigen Rechtspfleger selbst ginge die Wahrnehmung der Beförderungsoption regelmäßig mit einem Standortwechsel einher, der sich für viele Betroffene nur schwer mit familiären Belangen vereinbaren ließe.

Der häufige Wechsel der Dienststelle beziehungsweise der Gerichtsbarkeit würde auch die Attraktivität des Rechtspflegerberufs, in dem sich die Nachwuchsgewinnung ohnehin schwierig gestaltet, beeinträchtigen.

3.6.4 Die mit einer erhöhten Belastung verbundene Gruppenleitertätigkeit wird durch einen punktemäßigen Aufschlag berücksichtigt.

Die Gruppenleitung bei den Staatsanwaltschaften umfasst die Unterstützung der Behörden- und der Abteilungsleitung in Vollstreckungs- und Gnadensachen einschließlich entsprechender Berichte. Außerdem obliegt der Gruppenleitung die Bearbeitung der von der Abteilung übertragenen Personal- und Führungsaufgaben nach dem Gesamtkonzept zur Schaffung neuer Organisationsstrukturen.

Die Gruppenleitung bei den Gerichten koordiniert die Arbeit der Servicekräfte, erstellt Vorbeurteilungen der Servicekräfte sowie Entwürfe der Geschäftsverteilung unter den Rechtspflegerinnen, Rechtspflegern und Serviceeinheiten und erarbeiten Stellungnahmen und Berichte auf Bitten der Verwaltung.

Die Gruppenleitung bei den Grundbuchämtern ist zuständig für die Einsatzplanung und Einsatzsteuerung der Grundbuchsachbearbeiterinnen und -bearbeiter und der Springer, die Koordination referatsübergreifender Belange und die Übernahme von Verwaltungsaufgaben nach Entscheidung des Dienstvorstands.

Die Gruppenleitung bei den zentralen Handelsregistergerichten fungiert für den Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als Ansprechperson der Leitung des Service-Centers in allen Fragen der Gestaltung der Arbeitsorganisation.

Der Aufschlag richtet sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle nach den Arbeitskraftanteilen der zu leitenden Personen, die dem Zuständigkeitsbereich der Gruppenleiterin oder -leiters angehören:

Gruppenmitglieder	Punkt(e)
3,0 bis einschließlich 4,0 AKA	1
über 4,0 bis einschließlich 8,0 AKA	2
über 8,0 bis einschließlich 16,0 AKA	3
über 16,0 AKA	4

Die Tätigkeit der in Grundbuchsachen eingesetzten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird im Falle der gleichzeitigen Ausübung einer dauerhaften Gruppenleitertätigkeit der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage zugeordnet.

3.6.5 Der Dienstposten bei der Zentralstelle für Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe wird der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet.

3.6.6 Werden in einem Dienstposten Tätigkeiten in Rechtssachen und andere als die unter Nummer 3.6.4 genannten Verwaltungsaufgaben mit jeweils mindestens 30 Prozent der individuellen Arbeitskraft wahrgenommen, richtet sich die Zuordnung des Dienstpostens zu einer Besoldungsgruppe danach, welche der Tätigkeiten isoliert betrachtet höher bewertet wird, soweit sich nicht bereits eine höherwertige Zuordnung aus der Regelung in Nummer 3.2.1 oder 3.2.2 ergibt. Andernfalls richtet sich die Zuordnung danach, welche der Tätigkeiten überwiegt.

3.7 Dienstposten des Amtsanwaltsdienstes

3.7.1 Ein Dienstposten wird der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet, wenn eine der folgenden Aufgaben wahrgenommen wird:

- Wahrnehmung der Aufgaben mit besonderem Aufgabenzuschnitt bei den Außenstellen von Staatsanwaltschaften,
- Mitarbeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Bediensteten der Justiz in nicht unerheblichem Umfang, insbesondere Lehr- oder Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Amtsanwaltsausbildung,
- Mitarbeit in Justizverwaltungssachen und sonstigen Angelegenheiten, die den Amtsanwalts- und Staatsanwaltsbereich betreffen,
- Regelmäßige Bearbeitung von Verfahren abweichend von Nummer 23 des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften (OrgStA), die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, nach Zuweisung durch den Behördenleiter (Nummer 25 Absatz 1 OrgStA).

3.7.2 Die übrigen Dienstposten im Amtsanwaltsdienst werden in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 gebündelt, was zulässig ist, wenn eine besondere sachliche Rechtfertigung vorhanden ist (vergleiche näher oben Nummer 3.1.2). Die Dienstposten der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte gehen mit ständig wechselnden, unterschiedlich schwierigen Aufgaben einher. Aus personalplanerischen Belangen ist zu gewährleisten, dass jede Amtsanwältin oder Amtsanwalt die Möglichkeit erhält, das erste Beförderungsamtsamt einer Oberamtanwältin oder eines Oberamtanwalts zu erreichen.

3.8 Dienstposten des Bezirksnotardienstes

Die Dienstposten im Bezirksnotardienst werden in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 gebündelt, was zulässig ist, wenn eine besondere sachliche Rechtfertigung vorhanden ist (vergleiche näher Nummer 3.1.2). Aus personalplanerischen Belangen ist zu gewährleisten, dass jede Notarvertreterin und jeder Notarvertreter die Möglichkeit erhält, das erste Beförderungsamtsamt einer Bezirksnotarin oder eines Bezirksnotars zu erreichen.

3.9 Dienstposten des Gerichtsvollzieherdienstes

3.9.1 Die Dienstposten im mittleren Gerichtsvollzieherdienst werden in den Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 9 mit Amtszulage gebündelt, was zulässig ist, wenn eine besondere sachliche Rechtfertigung vorhanden ist (vergleiche näher Nummer 3.1.2). Die von den Gerichtsvollzie-

herinnen und Gerichtsvollziehern wahrzunehmenden Aufgaben in den jeweiligen fest zugewiesenen Bezirken sind ungeachtet ihrer Wertigkeit von allen gleichermaßen wahrzunehmen. Daher gehen diese Dienstposten mit ständig wechselnden, unterschiedlich schwierigen Aufgaben einher.

3.9.2 Die Dienstposten im gehobenen Gerichtsvollzieherdienst werden in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 gebündelt, was zulässig ist, wenn eine besondere sachliche Rechtfertigung vorhanden ist (vergleiche näher Nummer 3.1.2). Die von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern wahrzunehmenden Aufgaben in den jeweiligen fest zugewiesenen Bezirken sind ungeachtet ihrer Wertigkeit von allen gleichermaßen wahrzunehmen. Daher gehen diese Dienstposten mit ständig wechselnden, unterschiedlich schwierigen Aufgaben einher.

3.10 Dienstposten des mittleren Justizdienstes

Für die Bewertung der Dienstposten für die Laufbahn im mittleren Justizdienst gelten die folgenden Regelungen:

3.10.1 Für den mittleren Justizdienst wurde ein Aufgabenkatalog erstellt. Die Aufgaben wurden unter Zugrundelegung des analytischen und fortschreibungsfähigen „Genfer Schemas“ in seiner justizspezifischen Ausgestaltung bewertet. Die Bewertung erfolgte objektiv wissenschaftlich durch ein unabhängiges Bewertungsteam unter Beteiligung der Justizpraxis und unter der Federführung des Rektors der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen und des Verwaltungsdirektors des Oberlandesgerichts Stuttgart.

Die Aufgaben und ihre jeweilige Bewertung ergeben sich aus der Anlage 4 zu dieser Verwaltungsvorschrift.

3.10.2 Die Bewertung derjenigen Dienstposten, die mehrere unterschiedliche Aufgaben enthalten, ergibt sich aus der Multiplikation des AKA-Anteils mit der jeweiligen Bewertungspunktzahl und einer anschließenden Addition aller so erzielten Punkte. Erreicht die Tätigkeit 1,0 AKA nicht, sind die jeweiligen Anteile im Verhältnis zueinander auf 1,0 AKA hochzurechnen.

3.10.3 Die Bewertungspunkte werden unter Berücksichtigung der Anzahl der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Stellen folgendermaßen zugeordnet:

- bis 20,99 Punkte: Besoldungsgruppe A 7,
- ab 21 bis 23,99 Punkte: Besoldungsgruppe A 8,
- ab 24 bis 28,99 Punkte: Besoldungsgruppe A 9,
- ab 29,00 Punkte: Besoldungsgruppe A 9

mit Amtszulage.

Auf Grund justizspezifischer Besonderheiten werden die den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 zugeordneten Dienstposten der Besoldungsgruppe A 8 gebündelt zugeordnet, was zulässig ist, wenn eine besondere sachliche Rechtfertigung vorhanden ist (vergleiche näher Nummer 3.1.2).

Sachlicher Grund der Bündelung ist die mit dem Konzept der Serviceeinheit bewusst gewählte ganzheitliche Vorgangsbearbeitung in den Serviceeinheiten. Nach diesem Konzept sind die in einer Serviceeinheit anfallenden Aufgaben von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ungeachtet ihrer Wertigkeit gleichermaßen wahrzunehmen. Daher gehen diese Dienstposten mit ständig wechselnden, unterschiedlich schwierigen Aufgaben einher.

3.11 Dienstposten des Justizwachtmeisterdienstes

Für den Justizwachtmeisterdienst wurde ein Aufgabenkatalog erstellt. Die Bewertung der Einzelaufgaben erfolgte objektiv wissenschaftlich durch ein mit Lehrkräften und Praktikern besetztes Bewertungsteam auf der Grundlage des „Genfer Schemas“ in seiner justizspezifischen Ausgestaltung.

Die Aufgaben und Bewertungen ergeben sich aus Anlage 5 zu dieser Verwaltungsvorschrift. Ausgehend von dieser Bewertung werden die einzelnen Dienstposten folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen:

- Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister beim Oberlandesgericht, denen die praktische Fachaufsicht übertragen ist – Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage,
- Leiterinnen und Leiter einer Justizwachtmeisterei mit mindestens 30 Beschäftigten – Besoldungsgruppe A 9,
- stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Justizwachtmeisterei mit mindestens 60 Beschäftigten – Besoldungsgruppe A 9,
- Leiterinnen und Leiter einer Justizwachtmeisterei mit mindestens zehn Beschäftigten – Besoldungsgruppe A 8,
- Sicherheitskoordinatorinnen und Sicherheitskoordinatoren – Besoldungsgruppe A 8,
- stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Justizwachtmeisterei mit mindestens 30 Beschäftigten – Besoldungsgruppe A 8,

- Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die regelmäßig als Multiplikatorinnen oder Multiplikatoren im Bereich der Aus- oder Fortbildung des Justizwachtmeisterdienstes tätig sind und denen Fachbereichsverantwortung übertragen wurde - Besoldungsgruppe A 8,
- stellvertretende Sicherheitskoordinatorinnen und Sicherheitskoordinator einer Sicherheitsgruppe der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit mindestens 20 Beschäftigten - Besoldungsgruppe A 8,
- alle übrigen Dienstposten im Justizwachtmeisterdienst - Besoldungsgruppe A 7.

4 Beförderung

- 4.1 Voraussetzung für eine Beförderung ist die nicht nur kommissarische Ausübung eines dem Beförderungsamts entsprechend bewerteten Dienstpostens. Die kommissarische Ausübung eines Dienstpostens soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.
- 4.2 Die bewertungsmäßige Zuordnung eines Dienstpostens zu einer bestimmten Besoldungsgruppe verleiht der jeweiligen Inhaberin oder dem jeweiligen Inhaber im Regelfall keinen Anspruch auf Beförderung beziehungsweise Einweisung in eine Planstelle dieser Besoldungsgruppe.

5 Besetzung der Dienstposten

- 5.1 Die Ausschreibung eines Dienstpostens erfolgt durch die personalverwaltende Dienststelle.
- 5.2 Die bei dem Gericht oder der Behörde zu erfüllenden und einem Beförderungsamts zugeordneten Dienstposten sollen nach dem Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung zunächst den Beamtinnen und Beamten, die sich bereits in einem entsprechenden Beförderungsamts befinden, übertragen werden. Im Einzelfall kann eine von diesem Grundsatz abweichende Besetzung mit Zustimmung des jeweiligen Obergerichts erfolgen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt.
- 5.3 Die Zuordnung eines Dienstpostens zu einer bestimmten Besoldungsgruppe verleiht keinen Anspruch auf Erhalt der Wertigkeit des Dienstpostens.

6 Inkrafttreten

- 6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

6.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Juli 2028 außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

- Anlage 1: Anlage 1 zu Nummer 3.1.1
- Anlage 2: Anlage 2 zu Nummer 3.6.1
- Anlage 3: Anlage 3 zu Nummer 3.6.2
- Anlage 4: Anlage 4 zu Nummer 3.10.1
- Anlage 5: Anlage 5 zu Nummer 3.11

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 12.07.2021, gültig ab 01.08.2021 bis 31.07.2028
Vorschrift vom 12.07.2021, gültig ab 01.08.2021 bis 31.07.2028
Vorschrift vom 12.07.2021, gültig ab 01.08.2021 bis 31.07.2028
Vorschrift vom 12.07.2021, gültig ab 01.08.2021 bis 31.07.2028
Vorschrift vom 12.07.2021, gültig ab 01.08.2021 bis 31.07.2028

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Baden-Württemberg

Anlage 1: Anlage 1 zu Nummer 3.1.1, i. d. F. v. 12.07.2021, Az.:JUMRII-JUM-2104-3/6/24
Anlage 2: Anlage 2 zu Nummer 3.6.1, i. d. F. v. 12.07.2021, Az.:JUMRII-JUM-2104-3/6/24
Anlage 3: Anlage 3 zu Nummer 3.6.2, i. d. F. v. 12.07.2021, Az.:JUMRII-JUM-2104-3/6/24
Anlage 4: Anlage 4 zu Nummer 3.10.1, i. d. F. v. 12.07.2021, Az.:JUMRII-JUM-2104-3/6/24
Anlage 5: Anlage 5 zu Nummer 3.11, i. d. F. v. 12.07.2021, Az.:JUMRII-JUM-2104-3/6/24
Fortführungsnachweis Baden-Württemberg,

© juris GmbH